

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Hamburger Fern-Hochschule (HFH)</b>
Ggf. Standort	

<b>Studiengang 01:</b>	Psychologie		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 (Vollzeit) oder 8 (Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.01.2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	178	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	51	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	01.01.2020 – 30.06.2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	20.06.2023

<b>Studiengang 02:</b>	Wirtschaftspsychologie			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 (Vollzeit) oder 8 (Teilzeit)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.01.2018			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbegrenzt	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr
				<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	76	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr
				<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr
				<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.01.2020-30.06.2022			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

## **Inhalt**

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>5</b>
Studiengang 01: Psychologie.....	5
Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie .....	6
<b>Kurzprofile der Studiengänge</b> .....	<b>7</b>
Studiengang 01: Psychologie.....	8
Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie .....	9
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>10</b>
Studiengang 01: Psychologie.....	10
Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie .....	11
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....	12
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) .....	12
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	12
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	13
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	13
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	14
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	14
8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	14
9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	15
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>16</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	20
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	20
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	25
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	26
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	28
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	29
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	30
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	32
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	33
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	35
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	35
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	37
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	38
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	38
2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	39
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	39
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>40</b>

1	Allgemeine Hinweise .....	40
2	Rechtliche Grundlagen .....	40
3	Gutachtergremium .....	40
3.1	Hochschullehrer .....	40
3.2	Vertreter der Berufspraxis .....	40
3.3	Vertreterin der Studierenden .....	41
<b>IV</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>42</b>
1	Daten zu den Studiengängen .....	42
1.1	Erfassung „Studierende nach Geschlecht“ .....	42
1.2	Erfassung „Notenverteilung“ .....	43
1.3	Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit .....	44
2	Daten zur Akkreditierung .....	46
2.1	Studiengang 01: Psychologie .....	46
2.2	Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie .....	46
<b>V</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>47</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>48</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: Psychologie**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## Kurzprofile der Studiengänge

Die HFH Hamburger Fern-Hochschule (im Folgenden: HFH) ist eine seit 1997 staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft der Hamburger Fern-Hochschule gGmbH. Der Studienbetrieb wurde im Jahr 1998 aufgenommen. Die HFH gliedert sich in drei Fachbereiche: Gesundheit und Pflege, Technik sowie Wirtschaft und Recht. Ihr Studienangebot umfasst Bachelor- und Masterstudiengänge, darunter auch duale Studiengänge, sowie einen Promotionsstudiengang und die Möglichkeit, einzelne Module im Rahmen eines Zertifikatstudiums zu belegen (<https://www.hfhfernstudium.de/>). Das Fernstudienangebot der HFH ist überwiegend berufsbegleitend bzw. ausbildungsintegrierend ausgerichtet. Es ist damit im Schwerpunkt für Berufstätige, aber auch Personen, die neben dem Studium familiären oder anderen Verpflichtungen nachgehen, aufgrund der großen zeitlichen und räumlichen Flexibilität besonders geeignet. Das Selbststudium mit Fernstudienbriefen ist angeleitet, indem Inhalte und Studienablauf von der HFH insbesondere im Hinblick auf gute Studierbarkeit zentral geplant und durch überwiegend freiwillige Präsenzveranstaltungen (vor Ort oder online) sowie durch vielfältige Unterstützungsangebote nach individuellem Bedarf begleitet werden. Hierzu zählen die modulbezogene Studienfachberatung, akademische Schreibberatung betreffend Hausarbeiten sowie der Abschlussarbeit und die persönliche Unterstützung der Studierenden durch Ansprechpartner:innen in der Studierendenverwaltung zentral in Hamburg und in den etwa 50 Studienzentren in Deutschland und Österreich vor Ort. Diese Dienste sind kontinuierlich erreichbar und Fragen werden zeitnah beantwortet. Zugleich bieten die Präsenzveranstaltungen (vor Ort oder online) zusätzlich die Möglichkeit, dass zentrale Inhalte und Anwendungsschwerpunkte des jeweiligen Moduls verdeutlicht werden, Verständnisfragen gestellt werden können und eine Anleitung zur Prüfungsvorbereitung erfolgt. Die Präsenzveranstaltungen (vor Ort oder online) unterstützen somit das Selbststudium und dienen einer weiteren Vernetzung sowie der Vertiefung des Wissens bzw. dem Kompetenzaufbau. Alle Module der Studiengänge sind im Sinne von Blended Learning konzipiert. Das bedeutet, dass die Studierenden zur Aneignung der Studieninhalte Studienbriefe in physischer und digitaler Form erhalten, selbstständig durcharbeiten und die Möglichkeit haben, sich über den hochschuleigenen WebCampus sowohl mit Lehrbeauftragten und Kommiliton:innen, also auch mit wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen und ggfs. der Studiengangsleitung dazu auszutauschen. Zur Vertiefung der jeweiligen Inhalte erfolgen Präsenzveranstaltungen durch Lehrbeauftragte in den Studienzentren der HFH. In diesen Präsenzveranstaltungen erfolgen u. a. eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Modulhalten, konzeptionelle Transferleistungen in die (wirtschafts-)psychologische Handlungspraxis, die Simulation von psychologischen Handlungssituationen oder die Reflexion der professionellen Rolle und der ethischen Haltung in unterschiedlichen Handlungsfeldern. Die Studiengänge Psychologie und Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) sind zwei Fernstudiengänge im Umfang von 180 ECTS-Credit-Points, die sich als Teilzeitstudiengang und als Vollzeitstudiengang an alle Interessierten richtet, die sich psychologisch qualifizieren möchten oder in einem psychologischen Handlungsfeld eine

Tätigkeit anstreben. Die Regelstudienzeit beträgt acht (Teilzeitvariante) bzw. sechs (Vollzeitvariante) Studiensemester. Neben psychologischen Grundlagen- und Ergänzungsmodulen, wissenschaftlich-methodischen Modulen und Anwendungsmodulen umfasst das Studium der Psychologie auch ein sechswöchiges Praktikum. Das Wirtschaftspsychologiestudium umfasst psychologische Grundlagenmodule, wirtschaftswissenschaftliche Module, wissenschaftlich-methodische Module, Anwendungsmodulen sowie Praxis- und Ergänzungsmodulen. Der Studienbeginn ist zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres möglich. Die Studiengebühren betragen insgesamt 13.248 Euro (zzgl. der Prüfungsgebühr für die Abschlussarbeit von 563 Euro) für ein Studium von acht Semestern in Regelstudienzeit und 12.780 Euro (zzgl. der Prüfungsgebühr für die Abschlussarbeit von 563 Euro) für ein Studium von sechs Semestern in Regelstudienzeit; in beiden Varianten bleiben zwei zusätzliche Semester gebührenfrei.

### **Studiengang 01: Psychologie**

Der Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) ist als grundständiger Fernstudiengang konzipiert, der eine fundierte Vermittlung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz in den Grundlagen, den Methoden und den Anwendungsbereichen der wissenschaftlich fundierten Psychologie anstrebt.

In den Handlungsfeldern der Psychologie können drei aus fünf Wahlpflichtbereichen gewählt werden, die sich aus jeweils drei konsekutiven Modulen zusammensetzen. Gewählt werden kann

- Gesundheitspsychologie
- Pädagogische Psychologie
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Klinische Psychologie und
- Therapeutische Verfahren und Prozesse.

Eine Befähigung zu einem weiterführenden Studium der Psychotherapie bzw. zu einer Approbation ist dabei explizit nicht vorgesehen.

Der Studiengang soll je nach möglicherweise bereits bestehendem beruflichem Kontext zu Tätigkeiten in den Bereichen Diagnostik, Beratung, Evaluation und Forschung im Kontext wissenschaftlicher Untersuchungen und im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung befähigen. Typische Beschäftigungsfelder werden im Bildungs-, Erziehungs-, und Sozialwesen, im klinischen und Rehabilitationsbereich, in weiteren Gesundheitseinrichtungen, in der Verwaltung, in Wirtschaft und Industrie, in Einrichtungen der Ausbildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie in Forschungseinrichtungen gesehen.

Das Studium soll darüber hinaus für ein weiterführendes (Master-)Studium qualifizieren.

## **Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie**

Der Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (B.Sc.) ist als grundständiger Fernstudiengang konzipiert, der eine fundierte Vermittlung von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz in den Grundlagenfächern und der Methodik der Psychologie, in den Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie den Anwendungsbereichen der wissenschaftlich fundierten Wirtschaftspsychologie anstrebt.

Es können zwei aus vier Wahlpflichtbereichen gewählt, die sich aus jeweils drei konsekutiven Modulen zusammensetzen. Gewählt werden kann

- Personalpsychologie
- Organisationspsychologie
- Arbeits- und Gesundheitspsychologie und
- Markt-, Werbe- und Medienpsychologie.

Mit der grundlegenden wirtschaftspsychologischen Qualifikation bzw. der allgemeinen und fachspezifischen Berufsfähigkeit sollen sich den Studierenden vielfältige Berufschancen in den Fach- und Führungslaufbahnen von Wirtschaft, Industrie und Verwaltung sowie in einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit eröffnen.

Auch soll das Studium zu einem weiterführenden (Master-)Studium befähigen.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01: Psychologie**

Bei der Begutachtung der des Fernstudiengangs „Psychologie“ (B.Sc.) kommt das Gutachtergremium zu einem positiven Fazit.

Der Studiengang orientiert sich an den klassischen Inhalten und der Konzeption von vergleichbaren universitären Präsenzstudiengängen. Abgesehen von punktuell Entwicklungspotenzial bestätigt das Gremium einen gelungenen inhaltlichen Aufbau.

Die Stärken des Studiengangs liegen in der klaren Orientierung an den einschlägigen Berufsverbänden (insb. des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen, BDP), in der flexiblen Studierbarkeit im Rahmen eines Voll- oder Teilzeitstudiums und in den hohen Standards der Qualitätssicherung für Lehre, Prüfungen und Organisation des Studiums.

Die Prozesse und Strukturen wie auch das als Lernplattform eingesetzte Tool sind für das Fernstudienformat gelungenen umgesetzt.

Die Studienqualität kann insgesamt als sehr gut beurteilt werden.

## **Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie**

Der Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (B.Sc.) ist nach den Maßgaben der Fachgesellschaften (DGPs und GWPs) konzipiert und erfüllt somit die erwarteten Qualitätsstandards. Der Gesamteindruck des Gutachtergremiums ist sehr positiv.

Auch für den Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (B.Sc.) ist die flexible Studierbarkeit positiv hervorzuheben. Zudem fällt positiv auf, dass die Statistik-Ausbildung in Psychologie und Wirtschaftspsychologie identisch ist. Offenbar ist in der methodische Anspruch gegenüber einer Ausbildung in Wirtschaftspsychologie nicht geringer als gegenüber einer grundständigen Psychologie-Ausbildung, was als sehr positives Signal gewertet werden kann.

Der Studiengang ist nach der Erstakkreditierung in vielen Punkten weiterentwickelt worden, von denen hier nur wenige exemplarisch hervorgehoben werden. So wurden zum Beispiel zwei wirtschaftswissenschaftliche Module entfernt und durch psychologische bzw. praktisch-methodische Inhalte ersetzt. Wie in den Gesprächen mit der Studiengangsleitung überzeugend dargelegt wurde, ist die Festlegung für die Kürzungen durch Erfahrungen aus der wirtschaftspsychologischen Berufspraxis bestimmt worden.

Als weitere Änderungen im Studienplan ist hervorzuheben, dass Inhalte der digitalen Arbeitswelt und der Internationalisierung mittlerweile stärkere Berücksichtigung finden. Auch hat die HFH ein Masterprogramm „Wirtschaftspsychologie“ (M.Sc.) eingerichtet. Diese Maßnahme stellt eine sinnvolle Komplettierung des Studienangebots dar und erhöht dadurch erheblich die Attraktivität des Bachelorangebots.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Beide begutachteten Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (vgl. § 2 Rahmenprüfungsordnung, im Weiteren RPO).

Beide begutachteten Bachelorstudiengänge umfassen 180 ECTS-Punkte und können entweder in Vollzeit innerhalb von 6 Semestern studiert werden, oder in Teilzeit innerhalb von 8 Semestern (vgl. jeweils § 6 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen, im Weiteren SB-P, bzw. SB-W).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Beide begutachteten Bachelorstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines definierten Bearbeitungszeitraums von vier Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 29 RPO).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für die begutachteten Bachelorstudiengänge bestehen laut Immatrikulationsordnung sowie § 4 der jeweiligen SB in der Hochschulzugangsberechtigung nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss der begutachteten Studiengänge wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet für beide Studiengänge Bachelor of Science (vgl. § 3 der jeweiligen SB).

Das Diploma Supplement liegt für beide begutachteten Studiengänge in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) umfasst inklusive dem Abschlussmodul 17 Pflichtmodule und zehn Wahlpflichtmodule, der Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (B.Sc.) umfasst inklusive dem Abschlussmodul 23 Pflicht- und sechs Wahlpflichtmodule.

Jedes Modul kann innerhalb eines Semesters absolviert werden, wobei das Modul „Praktikum und virtuelles Labor“ auch über mehrere Semester hinweg absolviert werden kann.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Einzig zur Häufigkeit des Modulangebots ist keine Angabe hinterlegt, da im Fernstudium alle Module jederzeit aufgenommen werden und nach Angaben der HFH zwei- bis viermal pro Jahr absolviert werden können.

Die Ausweisung der relativen Abschlussnote erfolgt im Diploma Supplement; dies ist in § 18 RPO festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Alle Module beider begutachteten Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist gem. § 6 der jeweiligen SB mit 25 Zeitstunden hinterlegt. Im Musterstudienverlaufsplan sind im Vollzeitmodus pro Semester überwiegend fünf Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten und im Teilzeitmodus überwiegend vier Module im Gesamtumfang von 24 ECTS-Punkten vorgesehen.

Das Abschlussmodul umfasst im Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) 12 ECTS-Punkte und im Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (B.Sc.) 12 ECTS-Punkte.

Das Modul „Praktikum und virtuelles Labor“ im Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) weist einen Umfang von 12 ECTS-Punkten auf; darüber hinaus umfassen alle Module beider begutachteten Studiengänge überwiegend 6 und in Ausnahmefällen 8 ECTS-Punkte.

Zum Bachelorabschluss werden in beiden begutachteten Studiengängen 180 ECTS-Punkte erreicht.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 26 RPO festgelegt.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## 8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Begleitend zum Fernstudium betreibt die HFH für die begutachteten Studiengänge Studienzentren in Deutschland und Österreich, um den Studierenden eine Anlaufstelle möglichst wohnortnah bieten zu können. Dort können neben organisatorischer Unterstützung auch Präsenzlehrveranstaltungen

angeboten, Prüfungen absolviert und Kontakt mit Kommilitoninnen und Kommilitonen hergestellt werden. Während die meisten Studienzentren durch die HFH selbst betrieben werden, bestehen für wenige Studienzentren auch vertraglich gesicherte Kooperationen mit außerhochschulischen Bildungseinrichtungen (vgl. Kapitel II 2.7).

Die Studienzentren und der damit einhergehende Mehrwert für die Studierenden sind auf der Webseite beschrieben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei der Begutachtung legte das Gremium einen besonderen Fokus auf die Inhalte der begutachteten Studiengänge, sowohl was den Aufbau und die Abstimmung von Modulhalten angeht als auch was den Erwerb praktischer und speziell experimenteller Kompetenzen anbelangt. Ebenso wurden die bisherigen Erfolgszahlen eingehend beleuchtet und beschriebene Berufsfelder diskutiert.

Mit Blick auf die Empfehlungen der vorangegangenen Akkreditierung wird eine gelungene Umsetzung festgestellt.

### **2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01: Psychologie**

##### **Sachstand**

In § 2 der SB-P sind die Ziele des Studiengangs folgendermaßen festgelegt:

„Ziel des Studiengangs ist der Erwerb von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz in den Grundlagen, den Methoden und den Anwendungsbereichen der wissenschaftlich fundierten Psychologie. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, psychologische Fragestellungen zu identifizieren, zu begründen, Lösungsansätze zu formulieren und diese angemessen umzusetzen. Sie sind in der Lage, selbstständig eigene Forschungsarbeiten sowie psychodiagnostische Untersuchungen den wissenschaftlichen Standards entsprechend zu planen, durchzuführen, auszuwerten und zu interpretieren. Sie können menschliches Handeln, Verhalten und Erleben kontextgebunden analysieren und kennen Maßnahmen der Prävention, Intervention und Evaluation. Das Bachelorstudium umfasst eine fundierte psychologische Qualifikation und vermittelt die zentralen Grundlagen der Psychologie und Methodenkompetenzen sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen. Durch die Anwendungsschwerpunkte im Wahlpflichtbereich (Klinische Psychologie, Therapeutische Verfahren und Prozesse, Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie sowie Gesundheitspsychologie) können die Studierenden ihr Profil gemäß ihren Interessen und beruflichen Ziele formen. Darüber hinaus wird die frühzeitige Profilbildung der Studierenden durch Spezialwissen in Teilgebieten wie der Rechts-, Notfall-, Ingenieur-, Schul- und Führungspsychologie sowie der

Kognitionspsychologie, Neurowissenschaft und Coaching gefördert. Damit liegt der Fokus dieser Hochschulbildung auf der Vermittlung eines breit angelegten Grundwissens in allen zentralen Gebieten der Forschungsmethodik und der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsfächer. Zudem werden auch berufsrelevante Schlüsselkompetenzen vermittelt, wie z. B. die Kommunikation, die Beziehungsgestaltung und die Selbstregulations- und Reflexionsfähigkeiten, die die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und das gesellschaftliche Miteinander fördert. Die Absolventinnen und Absolventen sind für die in der psychologischen Forschung und Praxis relevanten ethischen Fragestellungen sensibilisiert und lernen, fachwissenschaftlich Ihre Position zu vertreten und argumentativ zu untermauern. Durch die Bachelorarbeit wird festgestellt, ob die Absolventinnen und Absolventen sowohl eine empirische Arbeit nach wissenschaftlichen Kriterien selbstständig planen, durchführen und quantitativ oder qualitativ auswerten können als auch in der Lage sind, die Ergebnisse entsprechend fachwissenschaftlichen Standards zu interpretieren und zu dokumentieren. Die Absolventinnen und Absolventen sind für allgemeine und fachspezifische Tätigkeiten insbesondere in den Bereichen Diagnostik, Beratung, Evaluation und Forschung im Kontext wissenschaftlicher Untersuchungen und im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung qualifiziert. Typische Beschäftigungsfelder sind im Bildungs-, Erziehungs-, und Sozialwesen, im klinischen und Rehabilitationsbereich, in weiteren Gesundheitseinrichtungen, in der Verwaltung, in Wirtschaft und Industrie, in Einrichtungen der Ausbildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie in Forschungseinrichtungen zu finden. Das Studium befähigt zu einem weiterführenden (Master-)Studium.“

Diese Lernergebnisse sind auch im Diploma Supplement zusammengefasst.

Auf der Webseite des Studiengangs ist darüber hinaus festgelegt, dass der Titel Psychologin bzw. Psychologe und die Berechtigung zur Aufnahme einer psychotherapeutischen Ausbildung erst durch einen Masterabschluss in Psychologie erworben wird. Weiter wird dort informiert, dass die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Psychotherapeutin den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) unterliegt, nach denen ein universitäres Bachelor- und Masterstudium Voraussetzung sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet die Formulierung der Qualifikationsziele als fachlich zutreffend formuliert. Auch werden diese als durch den Studiengang gut erreichbar bewertet. Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeitsweise, wie sie für einen konsekutiven Masterstudiengang notwendig ist, ist angemessen berücksichtigt und auch persönlichkeitsbildende Aspekte sind dabei berücksichtigt.

Mit Blick auf die formulierten Berufsfelder, zu denen die Qualifikation auf Bachelorniveau führen kann, wird ebenfalls festgestellt, dass diese grundsätzlich zutreffend sind. Das Gremium regt dabei aber an, durch Befragung der zukünftigen Alumni genau zu evaluieren, inwiefern die Erkenntnisse möglicherweise zu einer Anpassung der Ziele in der Außendarstellung führen könnten.

Da mit dem Abschluss des Studiengangs keine Anerkennung nach den Vorgaben der DGPs verbunden ist, kann dem Bachelorstudium kein universitärer Masterstudiengang in der Psychologie (Fachrichtung Psychotherapie/Klinische Psychologie) angeschlossen werden. Dass die HFH einen eigenen konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ anbietet, wird in diesem Zusammenhang als sehr positiv wahrgenommen, auch wenn dadurch natürlich die eingeschränkte Anschlussfähigkeit des Studiengangs an universitäre Masterstudiengänge nur bedingt kompensiert werden kann. Insbesondere kann die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Psychotherapeutin nach den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) nicht erfolgen. Da nach Einschätzung des Gutachtergremiums dies zum Begutachtungszeitpunkt in der Außendarstellung noch nicht in der Klarheit kommuniziert wurde, wie es im Rahmen der Studienfachberatung und in der Erstsemesterbegrüßung der HFH stattfindet, hat das Gremium der HFH nahe gelegt, einen entsprechenden prominenten und einfach verständlichen Hinweis auf der Webseite des Studiengangs zu platzieren. Diesen Hinweis hat die HFH umgehend umgesetzt. Dort ist nun zu lesen: „Bitte beachten Sie: Dieser Studiengang ermöglicht keine Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten (nähere Hinweise in den FAQ). Die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten unterliegt den Bestimmungen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG), nach denen ein universitäres Bachelor- und Masterstudium Voraussetzung sind.“

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie**

#### **Sachstand**

In § 2 der SB-W sind die Qualifikationsziele des Studiengangs folgendermaßen beschrieben:

„Ziel des Studiengangs ist der Erwerb von Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz in den Grundlagenfächern und der Methodik der Psychologie und den Anwendungsbereichen der wissenschaftlich fundierten Wirtschaftspsychologie. Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, (wirtschafts-)psychologische Fragestellungen zu identifizieren, zu begründen, Lösungsansätze zu formulieren und diese angemessen umzusetzen. Sie sind in der Lage, selbstständig eigene Forschungsarbeiten sowie psychodiagnostische Untersuchungen den wissenschaftlichen Standards entsprechend zu planen, durchzuführen, auszuwerten und zu interpretieren. Sie können menschliches Handeln, Verhalten und Erleben kontextgebunden analysieren und kennen Maßnahmen der Prävention, Intervention und Evaluation. Das Bachelorstudium vermittelt einerseits wissenschaftliche Grundlagen der Psychologie und methodische Verfahren, andererseits betriebswirtschaftliche Grundlagen. Durch die Anwendungsmodule im Wahlpflichtbereich können die Studierenden

Kompetenzen in den Bereichen Organisations-, Personal-, Arbeits-, Gesundheits-, Markt-, Werbe- und Medienpsychologie erwerben. So wird ihnen eine professionelle Profilbildung gemäß ihren Interessen und beruflichen Ziele ermöglicht. Damit liegt der Fokus dieser Hochschulbildung auf der Vermittlung eines breit angelegten Grundwissens in allen zentralen Gebieten der Forschungsmethodik und der psychologischen Grundlagen- und wirtschaftspsychologischen Anwendungsfächer. Im Rahmen der Praxis- und Ergänzungsmodule liegt der Schwerpunkt auf dem Erwerb berufsrelevanter Schlüsselkompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Präsentation, Gesprächsführung und Wirtschaftsethik auf der einen Seite sowie der praxisnahen und anwendungsorientierten empirischen Forschung auf der anderen Seite. Durch die Bachelorarbeit wird festgestellt, ob die Absolventinnen und Absolventen sowohl eine empirische und wissenschaftlich fundierte Arbeit selbstständig planen, durchführen und quantitativ oder qualitativ auswerten können als auch in der Lage sind, die Ergebnisse entsprechend fachwissenschaftlicher Standards zu interpretieren und zu dokumentieren. Mit der grundlegenden und umfassenden wirtschaftspsychologischen Qualifikation bzw. der allgemeinen und fachspezifischen Berufsfähigkeit eröffnen sich vielfältige Berufschancen in den Fach- und Führungslaufbahnen von Wirtschaft, Industrie und Verwaltung sowie in einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit. Das Studium befähigt zu einem weiterführenden (Master-)Studium.“

Diese Lernergebnisse sind auch im Diploma Supplement zusammengefasst.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium bewertet die Formulierung der Qualifikationsziele als fachlich zutreffend formuliert. Auch werden diese als durch den Studiengang gut erreichbar bewertet. Die Befähigung zu einer methodengeleiteten Arbeitsweise, wie sie für einen konsekutiven Masterstudiengang notwendig ist, ist angemessen berücksichtigt und auch persönlichkeitsbildende Aspekte sind dabei berücksichtigt.

Mit Blick auf die formulierten Berufsfelder, zu denen die Qualifikation auf Bachelorniveau führen kann, wird ebenfalls festgestellt, dass diese grundsätzlich zutreffend sind. Das Gremium regt dabei aber an, durch Befragung der zukünftigen Alumni genau zu evaluieren, inwiefern die Erkenntnisse möglicherweise zu einer Anpassung der Ziele in der Außendarstellung führen könnten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Um die Qualifikationsziele zu erreichen, werden nach Angaben der HFH in der Entwicklung aller Module die Ebenen der Fach-, Methoden-, Sozial-, und Selbstkompetenzen berücksichtigt. Insbesondere durch die regelmäßigen Präsenzangebote, durch anwendungsorientierte Reflexions- und Übungsaufgaben in den Studienbriefen sowie die Vielfalt und Auswahl der Prüfungsformen steht im Studiengang nicht nur die Wissensvermittlung im Zentrum, sondern auch die Entwicklung eines psychologischen Selbstverständnisses. Ein zentraler Schwerpunkt des Studiums liegt zudem auf der Anbahnung der Fähigkeit, Sachverhalte kritisch zu analysieren und zu bewerten, passende Konzepte zu entwickeln, angemessen und adressatengerecht zu kommunizieren, zu evaluieren oder zu recherchieren und zu erforschen. Zu dem Erforschen gehört insbesondere auch sich selbst zu reflektieren und z. B. eigene Haltungen und Werte zu entdecken oder zu entwickeln. Neben Klausuren und Hausarbeiten wird daher in zahlreichen Modulen auch die Prüfungsform der Komplexen Übung angeboten, in der handlungspraktische Kompetenzen z. B. in Form von Präsentationen, Diskussionen, Beratungsübungen und gemeinsamen Konzeptentwicklungen mit anschließendem Feedback im Fokus stehen.

Das Curriculum der Studiengänge sieht neben dem Selbststudium der Studienbriefe in jedem Modul freiwillige Präsenzveranstaltungen vor. In diesen Präsenzveranstaltungen erfolgt eine kontinuierliche Unterstützung und Anleitung zum Selbststudium durch die jeweiligen Lehrbeauftragten, indem beispielsweise der inhaltliche Zusammenhang der Studienbriefe verdeutlicht oder Rückfragen gestellt werden können. Ebenfalls werden die Modulinhalte vertieft und ein Transfer in die psychologisch-berufliche Praxis ermöglicht. Dieser Transfer wird besonders durch Komplexe Übungen unterstützt, in denen die Studierenden beispielsweise Beratungssituationen konzipieren und simulieren, sowie strukturiert reflektieren, aber auch methodisches Handeln und Präsentationstechniken einüben. Die Präsenzveranstaltungen dienen außerdem der Prüfungsvorbereitung und der Vorbereitung auf die zu erbringenden Leistungsnachweise in den Komplexen Übungen. Darüber hinaus erhalten die Studierenden in den Präsenzveranstaltungen Beratung und Unterstützung bei der Anfertigung der Hausarbeiten.

Neben dem Studienverlaufsplan in sechs Semestern wird eine Variante in acht Semestern zur Verfügung gestellt.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang 01: Psychologie

#### **Sachstand**

Das Curriculum ist in psychologische Grundlagenmodule, wissenschaftlich-methodische Module, Anwendungsmodule, Praxis- und Ergänzungsmodule sowie Praktikum eingeteilt.

Soweit nicht anderweitig angezeigt, umfassen alle Module 6 ECTS-Punkte.

Laut Musterstudienverlaufsplan werden im ersten Semester die Pflichtmodule „Einführung in die Psychologie“ (8 ECTS), „Allgemeine Psychologie I“, „Wissenschaftliches Arbeiten“ (8 ECTS) und „Berufsrelevante Kompetenzen“ belegt.

Im zweiten Semester folgen die Pflichtmodule „Biopsychologie“, „Allgemeine Psychologie II“, „Psychologische Diagnostik I“ (8 ECTS) und „Forschungsmethodik“.

Im dritten Semester sind die Pflichtmodule „Entwicklungspsychologie“, „Sozialpsychologie“, „Psychologische Diagnostik II“ und „Statistik I“ vorgesehen.

Im vierten Semester werden die Pflichtmodule „Differentielle und Persönlichkeitspsychologie“ und „Statistik II“ belegt.

Das fünfte Semester sieht das Pflichtmodul „Quantitative Datenanalyse“ vor.

Im zweiten bis fünften Semester werden darüber hinaus drei aus fünf Wahlpflichtbereichen gewählt, die sich aus jeweils drei konsekutiven Modulen zusammensetzen. Gewählt werden kann:

- Gesundheitspsychologie
- Pädagogische Psychologie
- Arbeits- und Organisationspsychologie
- Klinische Psychologie und
- Therapeutische Verfahren und Prozesse

Im sechsten Semester wird neben der Bachelorthesis (12 ECTS) ein ergänzendes Wahlpflichtmodul aus einem weiteren Bereich belegt.

Darüber hinaus ist das Modul „Praktikum/Virtuelles Labor“ (12 ECTS) vorgesehen, das ab dem zweiten Semester über den Studienverlauf hinweg zu absolvieren ist. Das Praktikum umfasst eine sechswöchige berufspraktische Tätigkeit, die mit einer Hausarbeit in Form eines Lerntagebuchs abgeschlossen wird. Ein weiterer Bestandteil dieses Moduls ist die Teilnahme am Virtuellen Labor. In diesem Rahmen nehmen die Studierenden selbst an psychologischen Erhebungen und Untersuchungen teil und sammeln somit Versuchspersonenstunden. Für die Teilnahme an Befragungen

oder Versuchen werden, je nach Aufwand, unterschiedlich viele Versuchspersonenstunden vergeben.

Im Praxismodul („Berufsrelevante Kompetenzen“) liegt der Fokus zunächst auf der Kommunikation sowie auf den Bereichen der Präsentation und Moderation im Kontext psychologischer Themenfelder sowie der Berufsethik. Im ergänzenden Wahlpflichtmodul können die Studierenden Spezialwissen der Psychologie aus einem von sieben Teilgebieten erwerben (Rechtspsychologie, Notfallpsychologie, Ingenieurpsychologie, Schulpsychologie, Kognitionspsychologie & Neurowissenschaft, Führungspsychologie und Grundlagen Coaching).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang ist nach Ansicht des Gremiums dem Bachelorniveau angemessen konzipiert und sowohl in der Vollzeit- als auch in der Teilzeitvariante in sich schlüssig aufgebaut, sodass sowohl die Abschlussbezeichnung wie auch der Studiengangstitel passend gewählt sind.

Die formulierten Ziele sind durch die Inhalte erreichbar. Aufgrund der hohen Wahlfreiheit wird den Studierenden sehr gut ermöglicht, das Studium ihren Wünschen entsprechend individuell anzupassen.

Die integrierten Praxisphasen sind gelungen in den Studienverlauf integriert und werden nach Wahrnehmung der Studierenden gut vorbereitet und unterstützt.

Auch die Verteilung der ECTS-Punkte ist nach Ansicht des Gutachtergremiums sowohl bei den theoretisch als auch den praktisch orientierten Modulen nachvollziehbar.

Die Modulbeschreibungen geben einen guten Einblick in die vorgesehenen Modulinhalte. Diese sind stimmig gruppiert und werden den Anforderungen an einen Bachelorstudiengang im Fach Psychologie gerecht.

Aufgefallen sind lediglich zwei Aspekte: Das Modul „Statistik I“ scheint eine für das Fach eher ungewöhnliche mathematische Tiefe aufzuweisen und sehr spezifische Themen (wie die Zeitreihenanalyse) zu behandeln. Das Gutachtergremium empfiehlt, das Modul zu überarbeiten und dabei psychologische Anwendungsfelder wie bspw. explorative Datenanalyse stärker in den Fokus zu nehmen. Eine engere Anlehnung an gängige Lehrwerke der Statistik in der Psychologie könnte dies erleichtern.

Der zweite Aspekt betrifft die aktuell scheinbar eher untergeordnete Rolle experimenteller Arbeit. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sollte das Experiment als Erkenntnisgewinnung einen prominenteren Stellenwert im Studiengang erhalten, idealerweise durch ein eigenes Experiment der Studierenden.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Modul „Statistik I“ sollte in Anlehnung an gängige Lehrwerke der Statistik in der Psychologie überarbeitet werden.
- Das Experiment als Erkenntnisgewinnung sollte einen prominenteren Stellenwert im Studiengang erhalten.

## Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie

### Sachstand

Das Curriculum ist in psychologische Grundlagenmodule, wirtschaftswissenschaftliche Module, wissenschaftlich-methodische Module, Anwendungsmodule sowie Praxis- und Ergänzungsmodule eingeteilt.

Soweit nicht anderweitig angezeigt, umfassen alle Module 6 ECTS-Punkte.

Laut Musterstudienverlaufsplan werden im ersten Semester die Pflichtmodule „Einführung in die Wirtschaftspsychologie“, „Allgemeine Psychologie I“, „Einführung in die Betriebswirtschaft“, „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Berufsrelevante Kompetenzen“ belegt.

Im zweiten Semester folgen die Pflichtmodule „Allgemeine Psychologie II“, „Wirtschafts- und Arbeitsrecht“, „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“, „Psychologische Diagnostik“ und „Forschungsmethodik“.

Im dritten Semester sind die Pflichtmodule „Entwicklungspsychologie im Erwachsenenalter“, „Sozialpsychologie“, „Unternehmensführung“, „Statistik I“ und „Projektmanagement“ vorgesehen.

Im vierten Semester werden die Pflichtmodule „Differentielle und Persönlichkeitspsychologie“, „Statistik II“ und „Theorie-Praxis-Transfer“ belegt.

Das fünfte Semester sieht die Pflichtmodule „Pädagogische Psychologie“, „Quantitative Datenanalyse“ und „Empirisches Forschungsprojekt“ vor.

Im vierten bis sechsten Semester werden darüber hinaus zwei aus vier Wahlpflichtbereichen gewählt, die sich aus jeweils drei konsekutiven Modulen zusammensetzen. Gewählt werden kann:

- Personalpsychologie
- Organisationspsychologie
- Arbeits- und Gesundheitspsychologie und

- Markt-, Werbe- und Medienpsychologie.

Im sechsten Semester wird das Pflichtmodul „Nachhaltigkeitsmanagement“ belegt und die Bachelorthesis (12 ECTS) bearbeitet.

Bei den vier verpflichtenden Praxis- und Ergänzungsmodulen („Berufsrelevante Kompetenzen“, „Projektmanagement“, „Theorie-Praxis-Transfer“ und „Empirisches Forschungsprojekt“) liegt der Fokus zunächst auf dem Bereich der Wirtschaftsethik sowie auf den Bereichen der Kommunikation, Präsentation und Moderation im Kontext (wirtschafts-)psychologischer Themenfelder. Darüber hinaus werden wesentliche Grundlagen, Phasen sowie phasenübergreifende Elemente des Projektmanagements behandelt, um die Studierenden auf die Arbeit in (Forschungs-)Projekten vorzubereiten. Im Rahmen eines Theorie-Praxis-Transfers lernen die Studierenden in der Auseinandersetzung mit praktischen (wirtschafts-)psychologischen Herausforderungen auf der einen Seite und den vermittelten Inhalten aus den Grundlagen- und Anwendungsmodulen auf der anderen Seite praxisrelevante Forschungsfelder zu identifizieren und eigene Forschungsprojekte zu initiieren. Schließlich führen die Studierenden ein erstes eigenes empirisches Forschungsprojekt durch und lernen auf diese Weise als Vorbereitung auf die Bachelorarbeit eigene Daten zu erheben, auszuwerten, zu interpretieren und zu diskutieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auch der Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (B.Sc.) ist nach Ansicht des Gremiums dem Bachelorniveau angemessen konzipiert und sowohl in der Vollzeit- als auch in der Teilzeitvariante in sich schlüssig aufgebaut, sodass sowohl die Abschlussbezeichnung wie auch der Studiengangstitel passend gewählt sind.

Die hohe Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, das Studium ihren Wünschen entsprechend anzupassen.

Das Fehlen eines Praktikums fällt auf, ist aber durch die Studiengangsleitung nachvollziehbar begründet worden. Zum einen ist die besondere Situation des berufsbegleitenden Studiums zu veranschlagen, bei der der im Praktikum angestrebte Transfer von wirtschaftspsychologischen Inhalten in den meisten Fällen tagtäglich zu leisten ist (was für einen grundständigen Psychologie-Studiengang nicht gelten würde). Zum anderen werden die verfügbaren ECTS-Punkte nach Einschätzung des Gutachtergremiums sinnvoll durch andere Studieninhalte gefüllt.

Die Empfehlungen bezüglich des Moduls „Statistik I“ sowie hinsichtlich des Stellenwerts experimentellen Arbeitens gelten, wie sie im vorigen Kapitel begründet sind, auch für den Studiengang „Wirtschaftspsychologie“ (B.Sc.).

Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die Module ist nach Ansicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar.

Die Modulbeschreibungen geben die vorgesehenen Modulinhalte, welche fachrelevant ausgewählt sind, in ausreichender Ausführlichkeit wieder.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Modul „Statistik I“ sollte in Anlehnung an gängige Lehrwerke der Statistik in der Psychologie überarbeitet werden.
- Das Experiment als Erkenntnisgewinnung sollte einen prominenteren Stellenwert im Studiengang erhalten.

### **2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die Studierendenmobilität wird durch das Studienkonzept und die Studienorganisation gefördert. Die sehr hohe zeitliche und örtliche Unabhängigkeit des Fernstudienkonzepts der HFH mit hohen Selbststudienanteilen ermöglicht den Studierenden ein hohes Maß an zeitlicher und örtlicher Flexibilität. Auch die mögliche alternative Teilnahme an den freiwilligen Präsenzveranstaltungen (vor Ort oder online) sowie die Verfügbarkeit aufgezeichneter Online-Seminare zu den diversen Modulen erhöht die zeitliche und örtliche Flexibilität für die Studierenden. Die Mobilität wird auch durch eine mögliche Prüfungsabnahme im Ausland an Goethe-Instituten ermöglicht. Die Abstimmung und die Kommunikation mit den Studierenden ist laut HFH durch die jeweiligen Lehrbeauftragten an den Studienzentren und durch die modulverantwortlichen Mitarbeitenden der HFH-Zentrale jederzeit gesichert und kann durch unterschiedliche digitale Kommunikationsmittel erfolgen. An anderen Hochschulen im In- und Ausland erbrachte Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG § 40) anerkannt. § 26 der RPO enthält die entsprechende Anrechnungsregelung. Darauf basierend können Studierende grundsätzlich jederzeit einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule realisieren, ohne das Studium an der HFH zu unterbrechen bzw. eine Anrechnung von erbrachten Leistungen erhalten.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Studentische Mobilität ist durch die Natur des Fernstudiums, die außerordentlich hohe Flexibilität des Studienplans sowie transparente, geregelte Verfahren zur Anrechnung von Leistungen, als auch des umfassenden Angebots der Studienberatung, gut möglich, wenngleich insgesamt eher geringer

Bedarf an Angeboten für mobile Phasen beobachtet wird. Dies erschließt sich dem Gutachtergremium hinsichtlich der Studierendenschaft, die häufig bereits berufstätig ist oder bestehenden familiären Verpflichtungen nachkommt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

###### **Sachstand**

An der HFH ist für jeden Studiengang eine hauptberuflich lehrende Professorin bzw. ein hauptberuflich lehrender Professor verantwortlich, die bzw. der durch wissenschaftlich Mitarbeitende unterstützt wird. Die Auswahl der Professor:innen erfolgt gemäß § 6 des Statuts der HFH.

Die Grundausrüstung an Personalkapazitäten am Fachbereich Gesundheit und Pflege ist mit 10 Professorinnen und Professoren, 28 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie 4 nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Ausgestaltung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Studienprogramms am Fachbereich Gesundheit und Pflege auskömmlich. Diese personelle Auskömmlichkeit gilt für die Studiengänge Psychologie (B.Sc.) und Wirtschaftspsychologie (B.Sc.) mit Blick auf die typischen Immatrikulationszahlen.

Die hauptberuflichen Professor:innen gewährleisten zusammen mit den wissenschaftlichen Mitarbeitenden am Fachbereich Gesundheit und Pflege die Verbindung von Forschung und Lehre hauptsächlich durch die Einbindung qualifizierter Autor:innen zur Erstellung der unterschiedlichen Studienbriefe. Ebenso liegt die Prüfung und Freigabe der Exposés für die Bachelorarbeit in der Verantwortung der Professor:innen.

Die HFH partizipiert an der Gestaltung und Nutzung des umfassenden Seminarprogramms der DAA Stiftung Bildung und Beruf. Dort findet sich ein vielfältiges Angebot, das von wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Beschäftigten nach Interesse und Bedarf besucht werden kann, beispielsweise zu diesen Themenstellungen:

- Pädagogische Handlungsfelder/Methodisch-Didaktisches Handlungsfeld,
- Beratung und Kommunikation,
- Digitales Lehren und Lernen,
- Soziale Kompetenzen und

- Führungskompetenzen.

Für spezifische Innovationen wie beispielsweise der Einsatz von neuen Plattformen für die Durchführung von Online-Seminaren werden nach Bedarf gesonderte Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt.

Den zentralen Mittelpunkt des Studiums an der HFH stellen die Studienbriefe dar. Die Studienbriefe werden durch freiwillige Präsenzveranstaltungen (vor Ort oder online) ergänzt. Hierfür werden Lehrbeauftragte gemäß § 23 der RPO ausgewählt, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Erstverträge mit den jeweiligen Lehrbeauftragten werden nach der Qualifikationsprüfung durch den Präsidenten gezeichnet und Folgeverträge durch die Dekanin. Eine Vertragsverlängerung erfolgt nach positiver Evaluierung. Der organisatorische Rahmen und die didaktische Konzeption der unterschiedlichen Lehrveranstaltungen sind verschriftlicht und unterliegen der Überwachung und Steuerung durch das Qualitätsmanagementsystem der HFH. Ein Leitfaden für Lehrbeauftragte schafft die notwendige Grundlage dafür, dass die Lehrbeauftragten die erforderlichen Anforderungen kennen und umsetzen können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Bewertung gilt gleichermaßen und gesamthaft für beide begutachteten Studiengänge.

Hauptberufliche Professorinnen und Professoren werden durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt, wodurch die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation des Lehrpersonals gesichert ist.

Die Maßnahmen zur Personalauswahl, insbesondere die Anwendung von § 6 des Statuts der HFH bei der Auswahl von Professorinnen und Professoren, sind angemessen und gewährleisten eine hohe Qualität des Lehrpersonals. Die Auswahl von Lehrbeauftragten gemäß § 23 der Rahmenprüfungsordnung trägt zur Sicherung der fachlichen Kompetenz bei.

Die Möglichkeiten zur didaktischen Weiterqualifizierung der Lehrenden sind vielfältig und werden durch die Teilnahme am Seminarprogramm der DAA Stiftung Bildung und Beruf unterstützt. Dies fördert die ständige Weiterentwicklung und Anpassung der Lehrmethoden an aktuelle Entwicklungen.

Insgesamt ist die personelle Ausstattung positiv zu bewerten. Eine weitere Förderung des Austauschs mit dem hauptamtlichen Lehrpersonal und weitere Integration von Lehrbeauftragten und Autor:innen in die Abläufe der inhaltlichen Gestaltung könnte den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Lehrpersonen noch weiter bereichern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## 2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Sachstand**

In der HFH-Zentrale in Hamburg steht der Studierendenservice für allgemeine und organisatorische Fragen zur Verfügung. Auch die technische und organisatorische Betreuung interner Prozesse ist dort angesiedelt. Darüber hinaus stehen an den regionalen Studienzentren Ansprechpersonen bereit. Das Personal in der Studierendenverwaltung und im Prüfungsamt wird bei sich erhöhenden Studierendenzahlen bedarfsorientiert erweitert sowie die räumliche und sächliche Ausstattung ergänzt. Somit soll jederzeit neben den administrativen Prozessen auch die Betreuung der Studierenden bei organisatorischen und vertraglichen Fragestellungen sichergestellt sein.

Die für sämtliche wissenschaftlich und nicht-wissenschaftlich tätigen Kolleginnen und Kollegen in der Zentrale notwendigen Bürokapazitäten sowie die entsprechende technische und materielle Ausstattung werden nach Bedarf zur Verfügung gestellt. Vor allem auch für besondere Situationen ist mobiles Arbeiten außerhalb der Zentrale durch eine Betriebsvereinbarung abgesichert.

Die räumlichen Kapazitäten in den Studienzentren mit zugehöriger Ausstattung stehen ebenfalls dem Bedarf entsprechend zur Verfügung. Die im Studienmodell der HFH insgesamt anfallenden Sachkosten werden für alle Studiengänge nach Bedarf und Anfall gedeckt (inkl. Kosten für ggf. anfallende Softwarelizenzen).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ressourcenausstattung erscheint den Ansprüchen der begutachteten Studiengänge angemessen. Auch hinsichtlich des technischen und administrativen Personals werden keinerlei Engpässe wahrgenommen.

Positiv fällt besonders die Ausstattung des Webcampus wie auch die Vielzahl an regionalen Studienzentren auf, die den Studierenden eine umfangreiche Betreuung bieten. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist die Schreibberatung, die Studierende kostenlos nutzen können.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## 2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Sachstand**

Die in § 16 RPO vorgesehenen Prüfungsformen sind in § 8 der jeweiligen SB den unterschiedlichen Modulen des Studiengangs verbindlich zugeordnet. In den begutachteten Studiengängen sind Klausuren, Hausarbeiten sowie sog. Komplexe Übungen als Prüfungsformen eingesetzt. Eine Komplexe Übung ist gem. § 16 RPO eine unter Anleitung der bzw. des Lehrbeauftragten eigenständig auszuführende Bearbeitung einer Aufgabenstellung, die durch eine schriftliche Arbeit (Protokoll, Bericht, etc.) ergänzt werden kann. Die Dauer einer Komplexen Übung beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens drei Tage. Sie kann entweder in Präsenz, d. h. in Anwesenheit der Studierenden und der Lehrbeauftragten in einem Prüfungsraum der HFH, oder online als Videokonferenz abgenommen werden.

Die Prüfungen werden laut Selbstbericht im Einklang mit den im jeweiligen Modulhandbuch verorteten Inhalten kompetenzorientiert gewählt und ausgestaltet. Die Sicherstellung des jeweiligen Modulbezugs bei den unterschiedlichen Leistungsnachweisen erfolgt, indem die Erstellung der Klausuren oder die Vorgaben der Komplexen Übungen bzw. Hausarbeiten durch den Fachbereich zentral gesteuert und überwacht werden. Dabei wird nach Angaben der HFH eine kontinuierliche Transferorientierung in den unterschiedlichen Prüfungsformen angestrebt. Dies realisiert sich beispielsweise durch Fallaufgaben aus dem (wirtschafts-)psychologischen Handlungsfeld oder der Aufgabenstellung einen Transfer aus den unterschiedlichen Studieninhalten in das jeweilige (wirtschafts-)psychologische Handlungsfeld herzustellen. Ebenso wird die Kompetenzorientierung in den Komplexen Übungen beispielsweise darin erkennbar, dass Gespräche (wie z. B. Beratungs- oder Therapiegespräche) simuliert und reflektiert werden, oder durch unterschiedliche Reflexionsimpulse zu den jeweiligen Thematiken die berufliche Kompetenz der zukünftigen Psycholog:innen bzw. Wirtschaftspsycholog:innen aufgebaut wird.

Generell wird laut Selbstbericht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Prüfungsmöglichkeiten (Klausur, Hausarbeit und Komplexe Übung) sowie den Prüfungsleistungen (benotet) und Studienleistungen (unbenotet) angestrebt. Ebenso weisen die unterschiedlichen Hausarbeiten (kleine und große Hausarbeiten sowie Hausarbeiten zu allgemeinen versus spezifischen Themen) eine ansteigende Komplexität und Spezifität im Studienverlauf auf, um didaktisch die Kompetenz in der Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten für die Bachelorarbeit anzubahnen. Neben der Benotung erfolgen bei den Komplexen Übungen und den Hausarbeiten gleichzeitig qualitative Rückmeldungen, um den Studierenden Rückschlüsse z. B. hinsichtlich der Entwicklung des wissenschaftlichen Arbeitens, des inhaltlichen Vorgehens aber auch der Methoden- und Präsentationskompetenz zu

ermöglichen. Generell stehen die Lehrbeauftragten wie auch die Modulfachberatung kontinuierlich für leistungsbezogene Rückfragen der Studierenden zur Verfügung.

Klausurtermine werden einmal pro Quartal angeboten. Somit werden für die Flexibilität der Studierenden alle Klausuren viermal im Jahr angeboten. Die Studierenden können sich zu den Klausuren bis zu vier Wochen vor dem Klausurtermin anmelden, die Abmeldefrist zur Klausur endet zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem der HFH stellt für die begutachteten Studiengänge eine ausgewogene Mischung aus Klausuren, Hausarbeiten und Komplexen Übungen dar. Diese Prüfungsformen sind modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet, wodurch eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse gewährleistet wird. Die zentrale Steuerung und Überwachung der Prüfungen durch den Fachbereich sichert deren Kontinuität und Transferorientierung.

Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen benoteten Prüfungsleistungen und unbenoteten Studienleistungen trägt zur didaktischen Entwicklung der Studierenden bei, während qualitative Rückmeldungen ihnen wertvolle Einsichten für ihre weitere Entwicklung bieten. Die Klausurtermine sind flexibel gestaltet, sodass Studierende viermal im Jahr die Möglichkeit haben, diese wahrzunehmen.

Es wird angeregt, zwei zusätzliche Abgabetermine für Hausarbeiten pro Jahr einzuführen. Dies könnte dazu beitragen, mögliche Studienverzögerungen zu reduzieren. Zudem wird die Hochschule angehalten im Prüfungswesen auf die Herausforderungen zu achten, die durch den Einsatz von KI-Lösungen wie ChatGPT bei Hausarbeiten und Abschlussarbeiten entstehen können.

Insgesamt zeichnet sich das Prüfungssystem durch eine ausgewogene, modulbezogene und kompetenzorientierte Gestaltung aus, die auf die Bedürfnisse und Anforderungen der Studierenden eingeht und ihren Erfolg unterstützt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Verläufe der beiden Studiengänge folgen dem jeweiligen Studienverlaufsplan. Hinsichtlich der Studierbarkeit wurden dabei laut Selbstbericht folgende Aspekte berücksichtigt:

- Das Studium umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte bei einer Gesamtstundenzahl von 4.500 Zeitstunden (pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden zugrunde gelegt),
- Das berufsbegleitende Fernstudium umfasst in der Teilzeitvariante pro Semester größtenteils vier auf Studienbriefen basierende Module, in der Vollzeitvariante größtenteils fünf Module zu überwiegend je 6 ECTS-Punkten,
- Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, die Regelstudienzeit um zwei Semester gebührenfrei zu überschreiten,
- Es besteht eine Prüfungsdichte von durchschnittlich vier Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Teilzeitvariante und maximal fünf Prüfungs- bzw. Studienleistungen pro Semester in der Vollzeitvariante,
- Die zentrale Planung von Prüfungsterminen und Präsenzseminaren erfolgt nach Angaben im Selbstbericht überschneidungsfrei und frühzeitig,
- Jede Klausur kann zweimal pro Semester an einem beliebigen Studienzentrum der HFH bzw. im Ausland an einem Goethe-Institut abgelegt werden. Damit soll bei ggf. nötiger Prüfungswiederholung eine Verlängerung des Studiums vermieden werden.

Die Prüfungstermine und die Anmeldefristen zur Prüfung sowie die Termine für die im nächsten Semester möglichen Wiederholungsprüfungen werden den Studierenden rechtzeitig vor Semesterbeginn mitgeteilt. Die entsprechenden Planungsdokumente werden den Studierenden über den WebCampus zur Verfügung gestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zentral für die Studierbarkeit dieses meist berufsbegleitenden Fernstudiums ist ein hohes Maß an Flexibilität bei gleichzeitig ständiger Information und Zuverlässigkeit der Abläufe.

Der individuelle Studienverlauf ist in sehr hohem Maße flexibel planbar, sowohl bezüglich des allgemeinen Verlaufs (unkomplizierte Vorgänge bei Anrechnungen, Urlaubssemestern, kostenfreie Überschreitung der Regelstudienzeit um zwei Semester), als auch bezüglich der Modulwahl, da alle Module jedes Semester eingesehen und belegt werden können. Nur in wenigen, begründeten Fällen haben Module den Abschluss anderer Module zur Voraussetzung. Das einzige mehrsemestrige Modul (Wissenschaftliches Arbeiten) ist didaktisch sinnvoll begründet. Bisherige Workload-Erhebungen bewegen sich im Rahmen der vorgesehenen ECTS oder darunter.

Die Präsenz- und Prüfungstermine werden mit viel Vorlauf bekannt gegeben. Das Angebot zweier Prüfungstermine pro Semester, was auch auf die Abgaben von Hausarbeiten ausgeweitet werden soll, ermöglicht weiterhin eine flexible Verteilung des Workloads über das Semester. Insbesondere

begrüßt das Gutachtergremium auch die Vereinfachung des Abgabeprozesses bei Hausarbeiten durch einen digitalen Prozess.

Die hohen Ansprüche an die Selbstorganisation der Studierenden werden durch ein umfangreiches, verständliches und aktuelles Informationsangebot in der Onlinepräsenz, dem Webcampus, sowie Informationsveranstaltungen und verschiedenen Beratungsangeboten unterstützt.

Da die Module im Fernstudienformat jederzeit belegt werden können und Prüfungstermine zentral koordiniert werden, sind Planbarkeit und Überschneidungsfreiheit an der HFH sichergestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Die Studiengänge „Psychologie“ (B.Sc.) und „Wirtschaftspsychologie“ (B.Sc.) sind als berufsbegleitende Fernstudiengänge in Teilzeit und Vollzeit konzipiert. Verbunden mit einer nach Zeit, Ort, Inhalt, Methode und Struktur ausgeprägten Flexibilität soll dadurch in besonderer Weise eine individuelle Gestaltung des Studienverlaufs ermöglicht werden.

Den Kern des Studiums stellt im Fernstudienmodell der HFH das Selbststudium dar. Dieses dient überwiegend der Aneignung (wirtschafts-)psychologischer Inhalte, der Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren, der Erarbeitung für Psycholog:innen bzw. Wirtschaftspsycholog:innen typischer Arbeitssituationen und Methoden sowie dem Aufbau von Problemlösungskompetenzen. Es werden hierfür didaktisch aufbereitete Studienbriefe eingesetzt.

Durch die Integration von Fallbeispielen und praxisbezogenen Übungs- und Reflexionsaufgaben in die Studienbriefe werden die berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen besonders gefördert. Die im Selbststudium zu erarbeitenden Lehr-Lern-Inhalte werden durch Studienbriefe in gedruckter Form und als PDF-Version bzw. in responsivierter Form über die Lernplattform bereitgestellt. Die Einbeziehung des E-Learning spielt in der Ausgestaltung des Fernstudiums der HFH eine wichtige Rolle und wird stetig weiterentwickelt. Das E-Learning wird dort integriert, wo es Lern- und Prüfungsformen sinnvoll unterstützt und ergänzt. Auf der HFH-Lernplattform können die Studierenden im Rahmen ihres Selbststudiums Online-Lernmaterialien wie z. B. aufgezeichnete Online-Seminare, Anleitungen und weitere relevante Materialien zur Erstellung der Hausarbeiten, aber auch andere Elemente des E-Learning nutzen. Über den WebCampus wird zudem die Kommunikation zwischen den Studierenden unterstützt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zur Sicherstellung der Studierbarkeit vor dem Hintergrund des besonderen Profils legt die HFH ein Studienkonzept vor, das durch eine durchdachte und gut verzahnte Kombination unterschiedlicher Lehr-Lern-Inhalte sowie eine gelungene Studienorganisation überzeugen kann. Positiv hervorzuheben ist dabei insbesondere die frühzeitige Ankündigung von Prüfungsterminen und anderen Fristen durch die Hochschule, die den Studierenden eine gute Planbarkeit studienrelevanter Termine ermöglicht.

Ähnlich positiv fällt das umfangreiche Qualitätsmanagementsystem auf, das sowohl auf standardisierte Verfahren und Prozesse setzt als auch auf individuelle Rückmeldungen von den Studierenden.

Zudem bietet die HFH die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren, was zusätzliche Flexibilität schafft und damit die Studierbarkeit fördert. Dieses Angebot wird vielfach von den Studierenden, die zu einem sehr hohen Anteil berufsbegleitend studieren, wahrgenommen.

Insgesamt überzeugt die HFH mit einem gelungenen Fernstudienkonzept, dass für die Studierenden bestmögliche Rahmenbedingungen schafft, um ihr Studium erfolgreich abzuschließen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Für die begutachteten Studiengänge soll laut Selbstbericht eine solide Grundlagenausbildung mit aktuellen Entwicklungen sowie handlungs-, anwendungs- und praxisnahen empirischen Forschungsfeldern verbunden werden. Dies erfolgt vor allem auf der Basis der engen Zusammenarbeit der Professor:innen und den wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit sorgfältig ausgewählten Autor:innen der Studienbriefe. Die Autor:innen arbeiten auf der Grundlage von Werkverträgen mit zugehörigem Autorenleitfaden. Dabei werden die modilverantwortlichen Professor:innen und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden als Lektor:innen tätig. Hierbei entfaltet sich bei der Entwicklung der Studienbriefe der wissenschaftliche Diskurs, welcher aktuelle Forschungsergebnisse einbezieht. Die Verbindung von hochwertiger Grundlagenausbildung und aktuellen Entwicklungen sowie

Handlungs- und Anwendungsfeldern, wird ebenfalls durch die spezifische Auswahl von geeigneten Lehrbeauftragten vollzogen.

Somit sollen im gesamten Studienverlauf praxisnah gestaltete Studieninhalte sichergestellt und gleichzeitig eine regelmäßige Rückmeldung dazu durch die Modulevaluationen eingeholt werden. Die Einbindung des wissenschaftlichen Diskurses zwischen den Mitarbeitenden des Fachbereichs Gesundheit und Pflege, externer Autor:innen und der Lehrbeauftragten zeigt sich in einem kontinuierlichen inhaltlichen Weiterentwicklungsprozess der Studienmaterialien.

Die Anbindung der Professor:innen und der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden an den nationalen und internationalen Fachdiskurs wird durch die Maßnahmen der Personalqualifizierung ermöglicht. Ebenso besteht die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Nutzung von unterschiedlichen Literatur- und Datenbankzugängen über den WebCampus. Zusätzlich bildet die Forschungsrichtlinie den Rahmen für die eigenen Forschungstätigkeiten der Professor:innen an der HFH, um eine Basis für zukünftige Forschungsarbeiten zu schaffen und den Theorie-Praxis-Transfer in die Hochschule hinein zu ermöglichen. Hierbei können Finanzmittel aus einem bestehenden Forschungsfond wie folgt eingesetzt werden:

- Finanzierung von Voruntersuchungen für die Grundlegung von Drittmittelprojekten;
- Bereitstellung von Mitteln zur Anschub- bzw. Zwischenfinanzierung von Forschungsvorhaben;
- Bereitstellung von Mitteln zur Darstellung von Forschungsleistungen in der (Fach-)Öffentlichkeit;
- Bereitstellung von Mitteln bei Ermäßigung der dienstlichen Verpflichtung der Forschenden für die Bereiche Studium und Lehre.

Im Fachbereich Gesundheit und Pflege wird laut Selbstbericht Forschungsarbeit in unterschiedlichen Formaten (z. B. durch eine Forschungsinsel für Studierende und Stipendiat:innen, eine Forschungsgruppe für Mitarbeitende und diverse Promotionsförderungen für wissenschaftlich Mitarbeitende) kontinuierlich gefördert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge und die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden nach Einschätzung des Gutachtergremiums angemessen gewährleistet. Die Studiengänge verbinden solide Grundlagenausbildung mit aktuellen Entwicklungen und handlungs-, anwendungs- und praxisnahen empirischen Forschungsfeldern. Dies wird durch die enge Zusammenarbeit der Professor:innen, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und sorgfältig ausgewählten Autor:innen der Studienbriefe erreicht.

Die modulverantwortlichen Professor:innen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden beteiligen sich aktiv am wissenschaftlichen Diskurs und sind als Lektor:innen bei der Entwicklung der Studienbriefe tätig, sodass eine Orientierung an aktuellen Themen gesichert wird. Die Auswahl geeigneter Lehrbeauftragter stellt die Verbindung von hochwertiger Grundlagenausbildung und aktuellen Entwicklungen sowie Handlungs- und Anwendungsfeldern sicher. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studienmaterialien erfolgt durch die Einbindung des wissenschaftlichen Diskurses und nicht zuletzt durch regelmäßige Modulevaluationen.

Die Anbindung der Professor:innen und wissenschaftlichen Mitarbeitenden an den nationalen und internationalen Fachdiskurs ist durch die beschriebenen Prozesse angemessen gewährleistet. Die Forschungsrichtlinie bildet den Rahmen für eigene Forschungstätigkeiten und ermöglicht einen Theorie-Praxis-Transfer in die Hochschule. Finanzmittel aus einem Forschungsfond unterstützen verschiedene Forschungsaktivitäten.

Insgesamt zeigt sich eine gut strukturierte, fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge, die den Anforderungen des § 13 MRVO gerecht wird. Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet, und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Studienmaterialien ermöglicht eine an den aktuellen Diskurs angepasste Lehre.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

#### **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Für die begutachteten Studiengänge ist das Qualitätsmanagementsystem der HFH wirksam, welches im Einklang mit dem Leitbild, der Qualitätspolitik und dem Handbuch für Qualitätsmanagement der HFH auf Basis der Evaluationsordnung realisiert wird.

Hinsichtlich des Studienerfolgs haben die spezifischen Evaluationen (die größtenteils online erfolgen) eine besondere Bedeutung. Diese Evaluationen weisen unterschiedliche Schwerpunkte auf (z. B. Erstsemesterbefragung, modulspezifische Evaluationen, Befragung der Abbrecher:innen, Absolvent:innenbefragung) und sollen dadurch zentrale Informationen für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung liefern.

Um die kontinuierliche Weiterentwicklung der begutachteten Studiengänge zu gewährleisten, werden die unterschiedlichen Evaluationsergebnisse unter der Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben mit den zuständigen Personen im Fachbereich (Studiengangleitung, Modulverantwortliche, Dekanin) kommuniziert und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Ebenso erfolgen Abstimmungen mit den Studienzentren und den Lehrbeauftragten anlassbezogen oder durch regelmäßige Treffen.

Die erfolgten qualitätsbezogenen Maßnahmen und Veränderungen werden auf dem WebCampus den Studierenden kommuniziert. Statistische Daten zum Studienerfolg können den Auswertungen im Datenblatt entnommen werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums pflegt die HFH ein sehr engmaschiges, informelles Netz für Evaluationen und Rückmeldungen, aber auch bewährte institutionalisierte Prozesse. Die bestehenden Prozesse zum Monitoring der Studienprogramme sind gut geeignet, mögliche Probleme im Hinblick auf den Studienerfolg frühzeitig zu entdecken und Maßnahmen zu deren Behebung zu ergreifen. Dies zeigt sich etwa im Umgang mit den Evaluationsergebnissen von Dozent:innen. Sollten diese wiederholt einen Schwellenwert unterschreiten, wird ein Feedbackgespräch mit den Betroffenen geführt und es werden Vorschläge zur Verbesserung der Lehre erarbeitet. Bei anhaltend schlechten Evaluationsergebnissen, wird in letzter Konsequenz ein Lehrauftrag nicht mehr vergeben.

Reflexion und Kommunikation der Evaluationsergebnisse sind grundsätzlich gelungen. Der besondere Charakter des Fernstudiums führt vielfach dazu, dass die Studierenden erfahrungsgemäß ein geringeres Interesse an formalen Evaluationen und deren Reflexion haben. Ungeachtet dessen erhalten die Studierenden auf unterschiedlichen Kommunikationswegen Zugang zu den Evaluationsergebnissen und können diese bei Bedarf konsultieren.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Kombination aus institutionalisierten und informellen Prozessen, die einen Austausch auf unterschiedlichen Ebenen erlaubt und so die Studierbarkeit kontinuierlich verbessert.

Aufgrund der vorgelegten Studierendenstatistik wird eine geringe Abschlussquote beobachtet. Dies – wie auch die scheinbar häufige Überziehung der Regelstudienzeit wird auf die besondere Zusammensetzung der Studierendenschaft (Berufstätigkeit, Familienarbeit, Urlaubssemester bei punktuellen Arbeitsspitzen etc.) zurückgeführt. Auch die Auswirkungen der Coronapandemie sind zu berücksichtigen bei der Bewertung der Abschlussquoten.

Intensivere Aufmerksamkeit legte das Gutachtergremium auf die zunächst auffällig erscheinenden Abbrecherzahlen. Diese wurden auf Wunsch des Gremiums im Anschluss an die Gespräche

genauer dargelegt, bezogen auf begutachtete Studiengänge mit jeweiliger Stundendauer und Fachsemester. Wie von der HFH im Gespräch angegeben, ist die Quote in beiden Studiengängen in den ersten beiden Semestern mit gut 50 % im Vollzeitmodus und knapp 40 % im Teilzeitmodus sehr hoch. Dies wird insbesondere damit begründet, dass – fachunabhängig – mit den ersten Erfahrungen im Fernstudium Studierende schnell herausfinden, ob dieses besondere Studienformat zu ihren Bedürfnissen passt. Die Begründung wird als plausibel aufgenommen. Mit zunehmendem Semester sinkt die Abbrecherquote sichtbar und geht in der zweiten Studienhälfte gegen Null. Die Zahlen werden somit nicht als Zeichen erschwerter Studierbarkeit gewertet.

Das Gremium regt dennoch an, die weitere Entwicklung der Erfolgszahlen systematisch zu monitorieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs für Studierende bei Prüfungen wird z. B. durch das Absolvieren einer anderen Form der Prüfungsleistung oder einer verlängerten Bearbeitungszeit bei Behinderung oder chronischer Krankheit durch § 17 RPO geregelt. An der HFH werden auf Antrag der Studierenden auch Studienunterbrechungen von bis zu zwei Semestern gewährt.

Insgesamt gibt die HFH an, durch die Anwendung des erarbeiteten Gleichstellungskonzeptes und die unterschiedlichen Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs anzustreben, dass Studierende eine wirksame Anpassung der Studien- und Prüfungsbedingungen an die individuelle Lebenslage erfahren.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der verankerte Nachteilsausgleich entspricht den Anforderungen.

Die Hochschule legt in einem überzeugenden Gleichstellungskonzept ihren starken Fokus auf die Thematik dar. Diese Grundhaltung spiegelt sich direkt in den geringen Zugangsbarrieren und dem in hohem Maße an individuelle Lebenssituationen anpassbaren Studienverlauf wider. Hier wird einem eindeutig diverseren Publikum Zugang zum Psychologiestudium geboten als es bei Präsenzangeboten im Fach üblich ist. Das Gutachtergremium regt an, die Anwendung dieser Grundsätze auch bei der Einstellung der Dozierenden systematisch zu evaluieren.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### 2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

### 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Sachstand

Für die begutachteten Studiengänge stellt die HFH laut Selbstbericht 33 Studienzentren in Deutschland und 8 in Österreich. Diese werden zum Großteil unmittelbar durch Ressourcen und Personal der HFH getragen.

Einige Studienzentren werden jedoch auch in Kooperation mit Bildungsträgern aus dem Verbund der DAA-Stiftung Bildung und Beruf betrieben, zu der auch die HFH selbst gehört; namentlich:

- DAA Deutsche Angestellten Akademie GmbH
- GGSD Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste – DAA – mbH
- IWK-Institut für Weiterbildung in der Kranken- & Altenpflege GmbH

Einzig das Studienzentrum Hamburg wird durch einen externen Kooperationspartner, die Evangelische Stiftung Alsterdorf, betrieben. Die Zusammenarbeit mit diesen Studienzentren ist via Kooperationsvertrag geregelt und wird durch einen Studienzentrumsleitfaden konkretisiert.

Darüber hinaus sind für die Studiengänge Psychologie und Wirtschaftspsychologie bislang keine weiteren konkreten Kooperationen vorgesehen.

Aufgrund der Zentralisierung der Aufgaben an der HFH liegen laut Selbstbericht gemäß § 19 MRVO alle Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals in der Zuständigkeit der Professorinnen und Professoren in der Zentrale der HFH. Zugleich und unter dieser Voraussetzung ermöglichen die Studienzentren der HFH in Deutschland und Österreich ein dichtes Netz eine vergleichsweise wohnortnaher Betreuung der Studierenden. Die Studienzentren sind „das Gesicht der HFH vor Ort“ und fungieren in einer langjährig bewährten Struktur als Ansprechstellen für die Studierenden und

für die Lehrbeauftragten. Dort finden nach Vorgabe der Zentrale der HFH Präsenzlehrveranstaltungen statt und es werden Leistungsnachweise erbracht.

Alle Studienzentren sind über eine Qualitätsvereinbarung in das Qualitätsmanagement-System der HFH integriert und unterliegen definierten und zentral überwachten Hochschulstandards. Der Studienzentrumsleitfaden konkretisiert die Standards der Zusammenarbeit. Im Rahmen von Studienzentrumstagungen erfolgt ein Austausch zur Qualitätssicherung der Studienzentren mit dem Fachbereich, der Hochschulleitung und dem Qualitätsmanagement der HFH (Konferenz der Studienzentren zur Qualitätssicherung).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Anhand der Beschreibung der Kooperationen in den Unterlagen, anhand der Kooperationsverträge sowie anhand der Gespräche hat die HFH dem Gutachtergremium nachvollziehbar dargelegt, dass die Hochschule ihre Zuständigkeit über alle einschlägigen Belange und über die unterschiedlichen Ausprägungen von Studienzentren hinweg ausübt.

Zusammengefasst bewertet das Gutachtergremium die Einrichtung und Ausgestaltung der Studienzentren insgesamt sowie hinsichtlich der studienunterstützenden Wirkung besonders positiv.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

#### **2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

#### **2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- Aufgrund des Infektionsgeschehens zum Zeitpunkt der Verfahrensplanung wurden die Gespräche online geführt.
- Im direkten Anschluss an die Begutachtung hat die HFH die Forderung des Gutachtergremiums umgehend umgesetzt, einen gut sichtbaren und leicht verständlichen Hinweis auf der Webseite zu platzieren, dass der Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) keine Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten ermöglicht.
- Da der Studiengang „Psychologie“ (B.Sc.) keine Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten ermöglicht, wurde die entsprechende Behörde nicht in das Verfahren eingebunden.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesrechtsverordnung

#### **3 Gutachtergremium**

##### **3.1 Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Josef Nerb: Professur für Pädagogische Psychologie; Pädagogische Hochschule Freiburg
- Prof. Dr. Georg Felser: Professur für Wirtschaftspsychologie; Hochschule Harz
- Prof. Dr. Joost van Treeck: Professur für Wirtschaftspsychologie; Fresenius Hochschule

##### **3.2 Vertreter der Berufspraxis**

- Christoph Abels: Freiberuflicher Projektmanagementberater, Berlin

### 3.3 Vertreterin der Studierenden

- Salomé Li Keintzel: Studentin des Studiengangs „Psychologie“ (M.Sc.); Universität Kassel



## IV Datenblatt

### 1 Daten zu den Studiengängen

#### 1.1 Erfassung „Studierende nach Geschlecht“

Tabelle 3.1: Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“ Psychologie (B.Sc.)

Sem_Kohorte	insgesamt	davon Männer	AbsolventInnen in <=RSZ	davon Männer[1]	Quote[1]	AbsolventInnen in <=RSZ+1	davon Männer[2]	Quote[2]	AbsolventInnen in <=RSZ+2	davon Männer[3]	Quote[3]	
0	HS22	411	50	0	0	0.0%	0	0	0.0%	0	0	0.0%
1	FS22	321	56	0	0	0.0%	0	0	0.0%	0	0	0.0%
2	HS21	453	75	1	0	0.2%	1	0	0.2%	2	0	0.4%
3	FS21	313	67	2	0	0.6%	3	0	1.0%	3	0	1.0%
4	HS20	409	79	6	1	1.5%	9	0	2.2%	10	0	2.4%
5	FS20	271	51	11	2	4.1%	12	0	4.4%	13	0	4.8%
6	HS19	327	66	7	2	2.1%	17	4	5.2%	17	0	5.2%
7	FS19	201	36	9	1	4.5%	19	3	9.4%	23	0	11.4%
8	HS18	225	49	13	3	5.8%	24	1	10.7%	32	0	14.2%
9	FS18	73	11	3	1	4.1%	7	0	9.6%	11	0	15.1%
10	<b>insgesamt</b>	<b>3004</b>	<b>540</b>	<b>52</b>	<b>10</b>	<b>1.7%</b>	<b>92</b>	<b>8</b>	<b>3.1%</b>	<b>111</b>	<b>0</b>	<b>3.7%</b>

Tabelle 3.2: Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“ Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)

Sem_Kohorte	insgesamt	davon Männer	AbsolventInnen in <=RSZ	davon Männer[1]	Quote[1]	AbsolventInnen in <=RSZ+1	davon Männer[2]	Quote[2]	AbsolventInnen in <=RSZ+2	davon Männer[3]	Quote[3]	
0	HS22	98	30	0	0	0.0%	0	0	0.0%	0	0	0.0%
1	FS22	69	25	0	0	0.0%	0	0	0.0%	0	0	0.0%
2	HS21	93	24	0	0	0.0%	0	0	0.0%	0	0	0.0%
3	FS21	77	21	0	0	0.0%	0	0	0.0%	0	0	0.0%
4	HS20	113	27	0	0	0.0%	0	0	0.0%	1	0	0.9%
5	FS20	71	23	1	0	1.4%	4	1	5.6%	5	0	7.0%
6	HS19	110	28	5	0	4.5%	12	2	10.9%	13	0	11.8%
7	FS19	82	22	3	0	3.7%	6	0	7.3%	10	2	12.2%
8	HS18	89	25	4	0	4.5%	13	2	14.6%	19	0	21.4%
9	FS18	20	7	0	0	0.0%	1	0	5.0%	1	0	5.0%
10	<b>insgesamt</b>	<b>822</b>	<b>232</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>1.6%</b>	<b>36</b>	<b>5</b>	<b>4.4%</b>	<b>49</b>	<b>2</b>	<b>6.0%</b>

## 1.2 Erfassung „Notenverteilung“

Tabelle 3.3: Erfassung „Notenverteilung“ Psychologie (B.Sc.)

Semester	Kohorte	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
0	HS22	0	0	0	0	0
1	FS22	0	0	0	0	0
2	HS21	2	0	0	0	0
3	FS21	0	2	1	0	0
4	HS20	7	4	0	0	0
5	FS20	5	8	0	0	0
6	HS19	12	6	0	0	0
7	FS19	11	12	0	0	0
8	HS18	12	26	1	0	0
9	FS18	3	8	0	0	0
10	<b>Insgesamt</b>	<b>52</b>	<b>66</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

- Sehr gut:  $\leq 1.5$
- Gut:  $> 1.5 \leq 2.5$
- Befriedigend:  $> 2.5 \leq 3.5$
- Ausreichend:  $> 3.5 \leq 4.5$
- Mangelhaft/Ungenügend:  $> 4.5$

Tabelle 3.4: Erfassung „Notenverteilung“ Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)

Semester	Kohorte	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/Ungenügend
0	HS22	0	0	0	0	0
1	FS22	0	0	0	0	0
2	HS21	0	0	0	0	0
3	FS21	0	2	0	0	0
4	HS20	0	1	0	0	0
5	FS20	1	3	1	0	0
6	HS19	5	9	0	0	0
7	FS19	2	9	0	0	0
8	HS18	6	16	2	0	0
9	FS18	0	1	0	0	0
10	<b>Insgesamt</b>	<b>14</b>	<b>41</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

- Sehr gut:  $\leq 1.5$
- Gut:  $> 1.5 \leq 2.5$
- Befriedigend:  $> 2.5 \leq 3.5$
- Ausreichend:  $> 3.5 \leq 4.5$
- Mangelhaft/Ungenügend:  $> 4.5$

### 1.3 Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit

Tabelle 3.5: Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit“ Psychologie (B.Sc.)

	Semester Kohorte	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt
0	HS22	0	0	0	0	0
1	FS22	0	0	0	0	0
2	HS21	1	0	1	0	2
3	FS21	2	1	0	0	3
4	HS20	6	3	1	0	10
5	FS20	11	1	1	0	13
6	HS19	7	10	0	0	17
7	FS19	9	10	4	0	23
8	HS18	13	11	8	4	36
9	FS18	3	4	4	0	11

Tabelle 3.6: Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit“ Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)

	Semester Kohorte	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt
0	HS22	0	0	0	0	0
1	FS22	0	0	0	0	0
2	HS21	0	0	0	0	0
3	FS21	0	0	0	1	1
4	HS20	0	0	1	0	1
5	FS20	1	3	1	0	5
6	HS19	5	7	1	0	13
7	FS19	3	3	4	0	10
8	HS18	4	9	6	5	24
9	FS18	0	1	0	0	1

Tabelle 3.1: Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“ Psychologie (B.Sc.)

Sem_Kohorte	insgesamt	davon Männer	AbsolventInnen in <=RSZ	davon Männer[1]	Quote[1]	AbsolventInnen in <=RSZ+1	davon Männer[2]	Quote[2]	AbsolventInnen in <=RSZ+2	davon Männer[3]	Quote[3]	
0	HS22	411	50	0	0	0.0%	0	0	0.0%	0	0	0.0%
1	FS22	321	56	0	0	0.0%	0	0	0.0%	0	0	0.0%
2	HS21	453	75	1	0	0.2%	1	0	0.2%	2	0	0.4%
3	FS21	313	67	2	0	0.6%	3	0	1.0%	3	0	1.0%
4	HS20	409	79	6	1	1.5%	9	0	2.2%	10	0	2.4%
5	FS20	271	51	11	2	4.1%	12	0	4.4%	13	0	4.8%
6	HS19	327	66	7	2	2.1%	17	4	5.2%	17	0	5.2%
7	FS19	201	36	9	1	4.5%	19	3	9.4%	23	0	11.4%
8	HS18	225	49	13	3	5.8%	24	1	10.7%	32	0	14.2%
9	FS18	73	11	3	1	4.1%	7	0	9.6%	11	0	15.1%
10	insgesamt	3004	540	52	10	1.7%	92	8	3.1%	111	0	3.7%

Tabelle 3.2: Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“ Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)

Sem_Kohorte	insgesamt	davon Männer	AbsolventInnen in <=RSZ	davon Männer[1]	Quote[1]	AbsolventInnen in <=RSZ+1	davon Männer[2]	Quote[2]	AbsolventInnen in <=RSZ+2	davon Männer[3]	Quote[3]	
0	HS22	98	30	0	0	0.0%	0	0	0.0%	0	0	0.0%
1	FS22	69	25	0	0	0.0%	0	0	0.0%	0	0	0.0%
2	HS21	93	24	0	0	0.0%	0	0	0.0%	0	0	0.0%
3	FS21	77	21	0	0	0.0%	0	0	0.0%	0	0	0.0%
4	HS20	113	27	0	0	0.0%	0	0	0.0%	1	0	0.9%
5	FS20	71	23	1	0	1.4%	4	1	5.6%	5	0	7.0%
6	HS19	110	28	5	0	4.5%	12	2	10.9%	13	0	11.8%
7	FS19	82	22	3	0	3.7%	6	0	7.3%	10	2	12.2%
8	HS18	89	25	4	0	4.5%	13	2	14.6%	19	0	21.4%
9	FS18	20	7	0	0	0.0%	1	0	5.0%	1	0	5.0%
10	<b>insgesamt</b>	<b>822</b>	<b>232</b>	<b>13</b>	<b>0</b>	<b>1.6%</b>	<b>36</b>	<b>5</b>	<b>4.4%</b>	<b>49</b>	<b>2</b>	<b>6.0%</b>



## 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	19.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	Vom 30.03.2023 bis 31.03.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitungen und Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Präsentation des Online-Lernplattform

### 2.1 Studiengang 01: Psychologie

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 04.12.2017 bis 30.09.2023 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

### 2.2 Studiengang 02: Wirtschaftspsychologie

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch durch Agentur:	Von 04.12.2017 bis 30.09.2023 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

<sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)